

## Feldkamp - Rechtsanwälte INFORMIEREN

*Der Winter ist zurück und trotz der Winterreifenpflicht ist ein sprunghafter Anstieg der*

## Unfallschäden im Straßenverkehr

*zu verzeichnen. Wir nehmen diesen Umstand zum Anlass, auf einige Besonderheiten in der Regulierung von Schadensersatzansprüchen aus Verkehrsunfällen hinzuweisen.*

Dem Geschädigten, der damit rechnet, dass die Kosten der Schadensbeseitigung entweder von der gegnerischen Haftpflichtversicherung oder von seiner eigenen Kaskoversicherung getragen werden, ist oftmals die Höhe der Schadensbeseitigungskosten gleichgültig. Mitunter führt dieser Umstand dazu, dass Geschädigte den Reparaturauftrag ohne Blick auf die Kosten erteilen und sich mehr oder minder sorglos mit einem Mietfahrzeug „verwöhnen“ lassen. Dies in vielen Fällen selbst dann, wenn ein solches Fahrzeug nicht benötigt wird. Eine solche Verhaltensweise birgt das Risiko in sich, einen Teil des Schadens letztlich selbst tragen zu müssen, wenn bei der Auftragserteilung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen wird.

Grundsätzlich besteht auch für die Geschädigten eines Verkehrsunfalls die Verpflichtung, sich schadensmindernd zu verhalten. Dies bedeutet, dass die Geschädigten alle Maßnahmen, die nach der allgemeinen Lebenserfahrung oder von einem ordentlichen Menschen aufgewandt werden müssen, um einen Schaden abzuwenden oder gering zu halten, zu ergreifen haben. Zur Herstellung des früheren Zustands sind nur die Aufwendungen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Unter mehreren Mitteln der Schadensbeseitigung ist dasjenige zu wählen, das den deutlich geringsten Aufwand erfordert (BGH, Urteil vom 22. September 2009, VI ZR 312/08).

**Der Grundsatz lautet, dass der Geschädigte einerseits nicht zu seinem eigenen Vorteil auf Kosten Dritter großzügig sein darf, sich andererseits aber auch nicht zu Gunsten des Schädigers sparsam verhalten muss.**

In diesem Zusammenhang sollte stets beachtet werden, dass der Geschädigte für sämtliche Schadenspositionen darlegungs- und beweispflichtig ist.

Ausgangspunkt für die Unfallregulierung ist zunächst der Fahrzeugschaden, dessen Beseitigung in der Regel den größten Kostenfaktor darstellt und die übrigen Schadenspositionen (Mietwagenkosten, Nutzungsentschädigung, Sachverständigenkosten und so weiter) entscheidend beeinflusst.

Wird ein neuwertiges Fahrzeug stark beschädigt, so kann der Geschädigte möglicherweise auf Neuwagenbasis abrechnen. Die Abrechnung auf Neuwagenbasis grundsätzlich auf Kraftfahrzeuge bis zu einer Fahrleistung von 1000 km beschränkt (BGH, Urteil vom 9.6.2009-VI ZR 110/08). Bei einer Fahrleistung über 1000 km ist ein Abschlag vom Neupreis zu machen. Nach einer Gebrauchsdauer von acht Wochen ist ein Fahrzeug im Sinne der Rechtsprechung nicht mehr neuwertig. Es löst jedoch nicht jede Beschädigung eines neuwertigen Fahrzeugs einen Anspruch auf Neuwertersatz aus. Die Beschädigung muss so erheblich sein, dass eine Weiterbenutzung des reparierten Fahrzeugs unter Übernahme der Reparaturkosten und Zahlung eines angemessenen Minderwertes bei objektiver Abwägung der Interessenlage dem Geschädigten nicht zugemutet werden kann (BGH a.a.O.).

Bei den Reparaturkosten ist die Höhe der Werkstattlöhne in der Vergangenheit oftmals ein Streitpunkt gewesen, mit dem sich die Rechtsprechung zu befassen hatte. Nach der Porsche-Entscheidung des BGH darf der Geschädigte, der fiktive Reparaturkosten abrechnet, der Schadensberechnung die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Werkstatt zugrundelegen. Dieser Grundsatz gilt jedoch nicht uneingeschränkt. Der Geschädigte, der mühelos eine ohne weiteres zugängliche günstigere oder gleichwertige Reparaturmöglichkeit hat, muss sich auf diese verweisen lassen.

**In der Praxis sind viele Versicherer mit Erfolg dazu übergegangen, dem Geschädigten eine oder mehrere Fachwerkstätten zu nennen, die im näheren Umkreis zum Wohnort des Geschädigten zu günstigeren Werkstattlöhnen qualitativ gleichwertige Reparaturarbeiten anbieten.**

Der Versicherer kann in diesen Fällen dann auch die Werkstattlöhne dieser Werkstätten bei der Schadenregulierung zugrunde legen. Dies gilt insbesondere dann, wenn das beschädigte Fahrzeug älter als drei Jahre ist (BGH, Urteil vom 20. Oktober 2009, -VI ZR 53/09-).

Kosten für einen Mietwagen gehören zum Herstellungsaufwand, so dass diese Mietwagenkosten

für einen angemessenen Zeitraum während der Schadensbehebung zu ersetzen sind. Wurde ein neueres Fahrzeug beschädigt, kann der Geschädigte grundsätzlich ein Fahrzeug gleichen Typs oder gleicher Typenklasse anmieten. Bei älteren Fahrzeugen sollte zur Vermeidung von Abschlägen in der Regulierung ein Fahrzeug einer kleineren Klasse angemietet werden. Die Kosten für dieses Ersatzfahrzeug schuldet der Haftpflichtversicherer des Unfallverursachers für die Dauer der Reparatur oder die prognostizierte Dauer der Wiederbeschaffung eines Ersatzfahrzeugs im Falle eines Totschadens.

Wird ein Ersatzfahrzeug angemietet und nicht die Nutzungsausfallentschädigung für den Verzicht auf das eigene Fahrzeug gewählt, so sollte auf keinen Fall ein Mietfahrzeug zum sogenannten Unfallersatztarif angemietet werden. Der Geschädigte verstößt gegen seine Schadensminderungspflicht nach § 254 BGB, wenn er den überbeurteilten Unfallersatztarif in Anspruch nimmt, obgleich ihm ein günstigerer Normaltarif zugänglich war (BGH, Urteil vom 19. Januar 2010, -VI ZR 112/09). Derjenige, der erstmals mit der Anmietung eines Ersatzfahrzeugs befasst ist, muss sich erkundigen, ob der angebotene Preis ortsüblich ist. Erfolgte die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs erst am Tage nach dem Unfall, besteht keine Eil- oder Notsituation, so dass der Geschädigte sich über die Tarife und die Angebote des Marktes erkundigen kann.

**Zudem kann es wirtschaftlich oftmals sinnvoller sein, auf ein Mietfahrzeug zu verzichten und sich für die Dauer der Reparatur mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder einem vorhandenen Zweitfahrzeug zu behelfen, und zugleich eine Nutzungsausfallentschädigung zu beanspruchen.**

Auch hier gilt, dass der Geschädigte sich um eine zügige Reparatur bemühen muss und nach Möglichkeit die im Sachverständigengutachten kalkulierte Reparaturdauer einzuhalten ist.

Der Schädiger hat neben den Kosten für die Reparatur und das Ersatzfahrzeug auch die Kosten der Schadensfeststellung zu tragen. Folglich sind die Kosten eines Sachverständigengutachtens immer dann zu erstatten, sofern es sich nicht um einen Bagatellschaden handelt. Die Grenze hierzu liegt bei etwa 1.000 €. Sie gilt dann nicht, wenn die Werkstatt die Erstellung eines Kostenvoranschlags ablehnt und ein Sachverständiger ein Kurzgutachten mit minimalem Aufwand erstellt. Die Einholung eines Kostenvoranschlags empfiehlt sich immer dann, wenn die Erfolgsaussichten für die Durchsetzung der Schadensersatzansprüche gering sind beziehungsweise wenn von vornherein feststeht, dass ein Mitverschulden an dem Unfall in Betracht kommt. In diesem Fall sollte zur Vermeidung unnötiger eigener Kosten der Schaden insgesamt nach Möglichkeit klein gehalten werden, indem man beispielsweise von vornherein auf ein Mietfahrzeug verzichtet.

Ebenfalls zu den erstattungsfähigen Schadenspositionen gehören die Kosten eines Rechtsanwalts als adäquater Sachfolgeschaden. Sie sind grundsätzlich auch dann zu ersetzen, wenn die Sach- und Rechtslage eindeutig ist.

**Der Geschädigte darf sich eines sachkundigen Rechtsanwalts bedienen, um gegenüber dem sachkundigen Haftpflichtversicherer „Waffengleichheit“ zu erreichen.**

Dieses ist insbesondere auch deshalb empfehlenswert, weil dem Geschädigten im Regelfall nicht bekannt ist, welche Schadenspositionen über den Sachschaden und die Sachverständigenkosten hinaus überhaupt erstattungsfähig sind. Zudem sind im Falle eines Körperschadens Aspekte in die Regulierung einzubeziehen, die dem normalen Verkehrsteilnehmer oftmals nicht bekannt sind und deshalb auch nicht immer geltend gemacht werden, obwohl ein entsprechender Anspruch bestehen würde.

*Autor dieses Artikels ist Heinrich Feldkamp,  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht*

## Feldkamp - Rechtsanwälte



**Heinrich Feldkamp  
Rechtsanwalt**  
Fachanwalt für  
Bau- und Architektenrecht  
Handels- und  
Gesellschaftsrecht  
Verkehrsrecht  
Insolvenzrecht



**Nina Feldkamp  
Rechtsanwältin**  
Arbeitsrecht  
Vertragsrecht  
Strafrecht

In Kooperation mit:

**SVM:**  
Rechtsanwälte Fachanwälte

**Bettina Verhülsdonk**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Familienrecht

**Peter Marx**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

**Sebastian Hennecke**  
Rechtsanwalt

Fürstener Weg 220  
49090 Osnabrück

Tel. (0 54 07) 89 87-0  
Fax (0 54 07) 89 87-77

info@feldkamp-rechtsanwaelte.de

www.feldkamp-rechtsanwaelte.de